

Gemeinde Marienheide



BEGRÜNDUNG

zur

82. Änderung des Flächennutzungsplans

„Ehemaliges Betonmischwerk-Holzzipper

Inhaltsverzeichnis

TEIL A

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. ANLASS, ZIEL UND ERFORDERNIS DER PLANUNG | 3 |
| 2. LAGE, BESCHREIBUNG UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES PLANGEBIETES. | 3 |
| 3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN, PLANUNGSVORGABEN UND PLANUNGSBINDUNGEN | 4 |
| 3.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN..... | 4 |
| 3.2 REGIONALPLAN | 4 |
| 3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN | 4 |
| 3.4 NATUR UND LANDSCHAFT- LANDSCHAFTSPPLAN, SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE..... | 5 |
| 3.5 ARTENSCHUTZ | 5 |
| 4. UMWELTPRÜFUNG | 6 |
| 5. PLANINHALT | 6 |
| 6. AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT | 7 |
| 7. ERSCHLIEßUNG | 7 |
| 8. VER- UND ENTSORGUNG | 7 |
| 9. ALTLASTEN | 8 |
| 10. IMMISSIONSSCHUTZ | 8 |
| 11. FLÄCHENBILANZ..... | 9 |
| 12. VERFAHREN | 9 |

TEIL B – Umweltbericht

Teil A

1. ANLASS, ZIEL UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Südwestlich der Ortschaft Holzzipper befinden sich die ehemaligen Flächen des Bahnhofes, welche nach dessen Aufgabe zu einem Beton-Mischwerk genutzt wurden. Dieser Betrieb wurde in seiner ursprünglichen Form inzwischen auch aufgegeben, jedoch sind Teile des Betriebsgebäudes wie z.B. Lagerflächen und ein zu Wohnzwecken umgenutztes Bürogebäude noch erhalten. Das ehemalige Silo wurde inzwischen abgerissen. Seit der Aufgabe der Nutzung liegen diese Flächen brach.

Aus diesem Grund wurde der Standort in den *Flächenpool NRW* aufgenommen, um die brachliegenden Flächen mit einer adäquaten Nachnutzung wieder in Wert zu setzen. Der Eigentümer der Flächen hat bereits mit dem *Flächenpool NRW* eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, damit nunmehr der Planungsprozess angestoßen werden kann.

Der relativ große Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung und die äußere Erschließung durch die direkte Anbindung an die leistungsfähige L 306 bieten sehr gute Rahmenbedingungen die Industriebranche wieder zu revitalisieren. Geplant ist die Errichtung einer größeren Gewerbehalle, die individuell je nach Flächenbedarf der Gewerbetreibenden geteilt werden kann.

Der seit 1982 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt dort bereits eine gewerbliche Baufläche dar. Ihr Zuschnitt entspricht aber weder den örtlichen Verhältnissen noch den zukünftigen Entwicklungsabsichten diesen Bereich einer marktfähigen baulichen Nachnutzung zuzuführen. Aus diesem Grund soll der bereits jetzt schon versiegelte Bereich, welcher Bestandteil der Industriebranche ist, als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 91 „ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ aufgestellt werden, der den Bereich als Gewerbegebiet qualifizieren soll. Hierfür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes geschaffen werden.

Aus diesem Grund hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 09.05.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche.

2. Lage, Beschreibung und räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtfläche von rund 1,08 Hektar und liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet und umfasst die Grundstücke Gemarkung Marienheide, Flur 20, Flurstücke Nrn. 668, 669, 686, 454/253 tlw., 255/1 tlw., 743 tlw. und 754.

Er wird im Norden begrenzt durch die reaktivierte Bahnlinie RB 25 und im Westen durch den Anschluss an die Landesstraße L306. Im Süden und Osten schließt sich an das Plangebiet ein großes zusammenhängendes Waldgebiet an („Gerveshagener Forst“).

Im Plangebiet befindet sich aktuell ein Gebäudes, welches gewerblich durch einen Handwerksbetrieb genutzt wird. Teile des Gebäudes werden zudem bewohnt. Diese Nutzung wird voraussichtlich 2018 aufgegeben. Die zum Betrieb gehörenden baulichen Anlagen befinden sich auf den Grundstücken Gemarkung Marienheide, Flur 20, Flurstücke Nrn. 686 und 754. Das ehemalige Silo wurde inzwischen abgerissen.

Die Topographie des Geländes ist wenig different. Die Höhe der entlang der Bahntrasse liegt mit etwa 385,40 m über NHN etwas unterhalb der Planfläche.

Der räumliche Geltungsbereich der 82. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flächen auf dem Grundstück des ehem. Betonmischwerkes.

3. Übergeordnete Planungen, Planungsvorgaben und Planungsbindungen

3.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (Stand: 2017) ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt.

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan weist für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich aus. Überlagert ist der Bereiche mit der Freirumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“.

3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im östlichen Bereich des Plangebietes eine gewerbliche Baufläche dar (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO), wohingegen westlich davon angrenzend der Flächennutzungsplan eine Waldfläche im Plangebiet darstellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauNVO).

Die angestrebte Flächennutzungsplanänderung wird auf die Ziele des Bebauungsplans abgestimmt.

Abbildung: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – Bestand



Quelle: Gemeinde Marienheide

3.4 Natur und Landschaft- Landschaftsplan, Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Der Landschaftsplan Nr. 1. setzt als Entwicklungsziel für den bereits als gewerbliche Baufläche dargestellten Bereich „Anreicherung“, für den erweiterten Bereich „Erhaltung“ fest. Nördlich der Bahn in einem Abstand von ca. 120 m Entfernung liegt das Naturschutzgebiet „Wipperaue – Eulenbecke“. Als Schutzziele werden die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bach- und Auenlebensräume mit Erlenlauwäldern und Nassgrünlandbrachen genannt.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV Biotopkartierung schutzwürdige Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW aus.

Für den geplanten Änderungsbereich liegen keine Hinweise auf Vorkommen prioritärer Lebensräume und Arten gem. der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume vor. In einem Abstand von ca. 120 m Entfernung liegt nördlich des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet „DE 4810-301-Wupper und Wipper bei Wipperfürth“, welches zum größten Teil Bestandteil des Naturschutzgebietes „Wipperaue – Eulenbecke“ ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke maßgebliche Bestandteil des Schutzgebietes für das o.g. FFH-Gebiet sind zum aktuellen Zeitpunkt durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

3.5 Artenschutz

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 BNatSchG erfolgt eine artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung der im Quadranten eins des Messtischblattes 4911 „Gummersbach“ aufgeführten planungsrelevanten Arten. Danach weist das Messtischblatt insgesamt drei Säugetierarten und neunzehn Vogelarten als planungsrelevante Arten aus.

Die Auswertung der Liste ergab, dass auf der überplanten Fläche nicht mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu rechnen ist und es liegen auch keine essentiellen Habitatstrukturen im Plangebiet vor. Detaillierte faunistische Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt. Ebenso liegen keine konkreten Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter“ Arten vor. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Dies gilt ebenso für die aufgeführten Arten in der „Roten Liste“.

4. Umweltprüfung

Gemäß § 2a BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan geändert (Parallelverfahren).

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, kann zwischen den verschiedenen Planungsebenen eine Abschtichtung gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB stattfinden. Aus diesem Grund kann die Umweltprüfung der Flächennutzungsplanänderung auf der Ebene des zeitlich nachfolgenden bzw. im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

5. Planinhalt

Ziel der 82. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche für das gesamte Grundstück des ehem. Betonmischwerkes in Holzzipper.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für Teilflächen des Plangebietes bereits eine gewerbliche Baufläche dar. Da ihr Zuschnitt aber weder den örtlichen Verhältnissen noch den zukünftigen gemeindlichen Entwicklungsabsichten entspricht, soll die Darstellung der Waldfläche westlich des Plangebietes aufgegeben werden. Stattdessen soll die gewerbliche Baufläche ausgedehnt werden, sodass die Flächen, die in früherer Zeit schon gewerblich genutzt wurden und Bestandteil der Industriebranche sind, eine Darstellung als gewerbliche Baufläche erhalten. Diese den Entwicklungszielen angepasste Darstellung schafft geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten und ermöglicht eine Optimierung des Standortes. Mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Qualifizierung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan (Parallelverfahren) vorbereitet werden.

Die Bezirksplanungsbehörde hat der Gemeinde mit Schreiben vom 31.05.2016 gegenüber bestätigt, dass die Planungsabsicht gem. § 34 LPlG an den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Abbildung: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – Planung



Quelle: Gemeinde Marienheide

6. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplans können zusätzliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Eingriffsbilanzierung und die konkrete Zuordnung und Festsetzung von naturschutzrechtlich ggf. notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in einer landschaftspflegerischen Bewertung, die bei dem parallel aufzustellenden verbindlichen Bebauungsplan erstellt wird, ermittelt und festgesetzt.

7. Erschließung

Das Grundstück des ehem. Betonmischwerkes ist verkehrlich über die bestehende gemeindliche Zufahrt an die Landesstraße L 306 „Meinerzhagener Straße“ gesichert erschlossen.

8. Ver- und Entsorgung

Die Versorgungsinfrastruktur (Wasser, Strom, Telekommunikation, Löschwasser) ist vorhanden.

Die Abfallentsorgung des Plangebietes erfolgt über den lokalen Entsorgungsträger.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz in Holzzipper und wird der Kläranlage Marienheide-Nord des Wupperverbandes zugeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf der Planfläche technisch über eine Kies-Rigole versickern und so zur natürlichen Grundwasserneubildung zugeführt werden (vgl. „Standortbezogene

hydrogeologische Bodenuntersuchung“, erstellt durch Reißner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, Olpe, 29.08.2018).

9. Altlasten

Das Plangebiet liegt im Altlastenverdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises. Es liegt eine „Historische Erkundung für das Bahnhofsgelände des Oberbergischen Kreises“ aus Dezember 1998 von der Deutschen Bahn AG vor. Auf dem Teilstandort Bahnhof Holzzipper wurden im Rahmen der historischen Erkundung und anhand von Karten- und Luftbildauswertungen keine Altlastenverdachtsflächen erfasst. Der Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises liegen auch bislang keine konkreten Hinweise zum Vorkommen von Altlasten im Plangebiet vor. Das Auffinden von Altlasten konnte daher bei der Aufstellung der Bauleitplanung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde eine Baugrunduntersuchung zum etwaigen Vorkommen von Altlasten im Plangebiet beauftragt.

Der Boden der Planfläche wurde mit mehreren Kleinrammbohrungen auf das etwaige Vorkommen von Bodenbelastungen bzw. Altlasten untersucht. Die auf der Planfläche lokal vorgefundenen mit PAK belasteten Auffüllungen wurden bereits ausgekoffert und werden fachgerecht entsorgt. Nach Wiederverfüllung dieser Bereiche mit Steinbruchschotter zeigen die Ergebnisse der Bodenanalytik der Bodenproben, dass fast im gesamten Auffüllungsbereich nur noch im geringfügigem Maße teilweise leicht erhöhte Schwermetall-Gehalte vorliegen, die jedoch überwiegend nicht die nutzungsbezogenen Prüfwerte für Gewerbeflächen nach BBodSchV überschreiten. Die angetroffenen Schwermetallgehalte stellen somit keine Gefährdung für den Pfad Boden-Mensch bei gewerblicher Nutzung dar. Eine Gefährdung des Grundwassers ist bei den geringfügigen Überschreitungen der Vorsorgewerte ebenso nicht zu erwarten. Gleiches gilt für erhöhten PAK-Gehalte und Benzo-a-pyren-Gehalte in den Auffüllungshorizonten.

Zusammenfassend lässt sich aus den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung festhalten, dass auf der Planfläche vom Grundsatz her keine Altlasten zu erwarten sind (vgl. „Orientierende bodenschutzrechtliche Untersuchung und Bewertung“, erstellt durch Reißner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, Olpe, 24.08.2018).

10. Immissionsschutz

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden auf der Grundlage von entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan Belange des Immissionsschutzes detailliert geregelt. Der Immissionsschutz findet dabei durch Festsetzung zulässiger Lärmemissionskontingente im Gewerbegebiet besondere Berücksichtigung. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Parallelverfahren) wird dadurch sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes einzuhalten sind.

Darüber hinaus soll zum vorbeugenden Immissionsschutz das Plangebiet auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW in der Fassung vom 06.06.2007 im Bebauungsplan gegliedert werden, um bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Abstufung der zulässigen Nutzung hinsichtlich des Emissionsverhaltens der Betriebe im Gewerbegebiet zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Holzzipper zu berücksichtigen.

11. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 0,88 ha.

Im Zuge der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung wird die Waldfläche (ca. 0,39 ha) zugunsten der Darstellung der gewerblichen Baufläche aufgegeben.

12. Verfahren

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Als nächste Verfahrensschritte ist die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beabsichtigt. Hierzu hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 31.10.2018 die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Die Verwirklichung der Flächennutzungsplanänderung ist alsbald vorgesehen.

Marieneide, 17.01.2019

GEMEINDE MARIENHEIDE

BEGRÜNDUNG

**gemäß § 5 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)**

**zur
82. Änderung des Flächennutzungsplanes**

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Stand: 20. Dezember 2018

Bearbeitung:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Telefon: 02297-9008-20
Fax: 02297-9008-29
E-mail: info@h-k-reichshof.de

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 1 |
| 1.1 | Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung..... | 1 |
| 1.2 | Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holz- wipper | 1 |
| 1.3 | Beschreibung der Festsetzungen des Plans..... | 1 |
| 1.4 | Angaben über den Standort | 2 |
| 1.5 | Bedarf an Grund und Boden..... | 3 |
| 1.6 | Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten..... | 3 |
| 2 | DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE- LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZ- ZIELE | 3 |
| 3 | UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN | 13 |
| 3.1 | Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt..... | 14 |
| 3.2 | Fläche | 15 |
| 3.3 | Boden..... | 16 |
| 3.4 | Wasser..... | 17 |
| 3.5 | Luft..... | 18 |
| 3.6 | Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels | 19 |
| 3.7 | Landschaft | 20 |
| 3.8 | Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung..... | 21 |
| 3.9 | Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter..... | 22 |
| 3.10 | Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern | 23 |
| 3.11 | Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung | 23 |
| 3.12 | Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen | 23 |
| 4 | BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN..... | 26 |
| 5 | AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN | 26 |
| 6 | VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN | 27 |
| 7 | ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE | 27 |
| 8 | ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN | 27 |
| 9 | KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTE GEBIETE | 27 |

| | | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 10 | GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)..... | 28 |
| 11 | VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE..... | 28 |
| 12 | VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE | 29 |
| 13 | ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG..... | 29 |
| 13 | REFERENZLISTE DER QUELLEN | 33 |

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|-----------------------------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der 82. Änderung des FNP..... | 2 |
|-----------------------------------------------------------------------|---|

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen..... | 25 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marienheide eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marienheide

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Marienheide ist das Plangebiet im östlichen Bereich des ehemaligen Betonmischwerks als gewerbliche Baufläche (ca. 0,49 ha) dargestellt. Angrenzend sind Flächen für Wald (ca. 0,39 ha) ausgewiesen. Da die Abgrenzung der gewerblichen Baufläche nicht den örtlichen Verhältnissen bzw. Nutzungen entspricht, soll nun die Darstellung an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten angepasst werden. Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des BP Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ durchgeführt. Die Bezirksregierung Köln teilt am 31.05.2016 mit, dass die Planung gem. des § 34 LPlG, an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung NRW angepasst ist.

Das Gelände, welches sich aktuell weitestgehend als Industriebrache darstellt, wurde viele Jahre durch ein örtliches Betonmischwerk genutzt. 2016 erfolgte der Abriss des Betonmischwerks. Bis Mai 2018 wurden noch vorhandene Gebäude durch einen Handwerksbetrieb genutzt, der auch ein Gebäude bewohnte.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“, der den Bereich als Gewerbegebiet qualifizieren wird.

In einem Abstand von ca. 120 m befindet sich nördlich des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Aufgrund des Abstands innerhalb des 300 m - Radius ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine FFH-Vorprüfung (s. LFB, Kap. 4) erforderlich.

1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Für den gesamten Geltungsbereich der 82. Änderung des FNP wird Gewerbebaufläche dargestellt. Der Geltungsbereich in einer Größenordnung von ca. 0,88 m² umfasst die Grundstücke Gemarkung Marienheide, Flur 20, Flurstücke 686 sowie 754 tlw.. Es ist eine zeitgemäße ge-

1.5 Bedarf an Grund und Boden

In einer Gesamtgröße von 0,88 ha wird das Plangebiet überwiegend durch versiegelte und verdichtete Flächen sowie einzelne Gebäude geprägt.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile:

| Gesamtgröße: | Bestand | Planung | ca. 0.88 ha |
|-----------------------|----------------|----------------|--------------------|
| davon: | | | |
| Gewerbliche Baufläche | ca. 0,49 ha | | |
| Fläche für Wald | ca. 0,39 ha | | |
| Gewerbliche Baufläche | | ca. 0,88 ha | |
| Summe: | ca. 0,88 ha | ca. 0,88 ha | |

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Dieser Aspekt wird auf Bebauungsplanebene genauer definiert.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben können und welche Einwirkungen im Geltungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes aus der Umgebung erheblich einwirken können.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Begründung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Marienheide Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen | Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Tiere</p> | <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> | <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide – Lieberhausen“ und ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> |
| <p>Pflanzen</p> | <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> | <p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide – Lieberhausen“ und ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> |

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen | Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fläche | Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG)</p> |
| Boden | Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB) | <p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten - Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> |
| Wasser | Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW) EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) Baugesetzbuch Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG) | <p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> |

Begründung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Marienheide Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen | Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p> |
| Luft | <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV</p> <p>Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>DIN 18005 Schallschutz im Städtebau</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p> | <p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) , Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")</p> |

Begründung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Marienheide Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen | Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Klima | <p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p> | <p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p> |
| Landschaft | <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Landschaftsplan</p> | <p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide – Lieberhausen“ und ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> |

Begründung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Marienheide Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen | Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Biologische Vielfalt | <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p> | <p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> |
| Mensch und seine Gesundheit | <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p> | <p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p> <p>Aufgrund der Nähe der geplanten Sportanlage zur Wohnbebauung wurde eine schalltechnische Untersuchung 2018 durchgeführt (s. Kap. 3.8).</p> |
| Bevölkerung | <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> | <p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> |

Begründung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Marienheide Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen | Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bevölkerung | | Aufgrund der Nähe der geplanten Sportanlage zur Wohnbebauung wurde eine schalltechnische Untersuchung 2018 durchgeführt (s. Kap. 3.8). |
| Kulturgüter/kulturelles Erbe | <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p> | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.</p> |
| Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie | Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) | Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. |
| Sachgüter | <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> |
| Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen | <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)</p> | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.</p> <p>Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.</p> <p>Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).</p> |

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Änderungsbereich des FNP getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 2017) ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt. Ein Gebiet für den Schutz der Natur tangiert randlich den westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches.

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als Freiraum- und Agrarbereich sowie als Wald mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dar. Im nordwestlichen Randbereich liegt der Geltungsbereich im Bereich für den Schutz der Natur 74024-3003 „Brucher Talsperre mit Tal der Wipper unterhalb des Ortes Holzzipper sowie Waldgebiet Gervershagen“. Als Schutzziel werden der Erhalt, die Entwicklung und die Sicherung der Wasserflächen der Talsperre mit Uferpartien, Verlandungsgesellschaften und des weitgehend naturnahen Bachtals der Wipper mit typischen Auentypen sowie des stark gegliederten Laubwaldgebietes formuliert.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Marienheide ist das Plangebiet im Bereich des ehemaligen Betonmischwerks als gewerbliche Baufläche dargestellt. Angrenzend sind Flächen für Wald ausgewiesen. Da die Abgrenzung der gewerblichen Baufläche nicht den örtlichen Verhältnissen entspricht, soll nun die Darstellung an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten angepasst werden. Die Aufstellung des BP Nr. 90 wird im Parallelverfahren durchgeführt. Die Bezirksregierung Köln teilt am 31.05.2016 mit, dass die Planung gem. des § 34 LPlG, an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung NRW angepasst ist.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide - Lieberhausen“. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Nördlich der Bahn in einem Abstand von ca. 120 m befindet sich das Naturschutzgebiet „Wipperrau Eulenbecke“. Als Schutzziele werden die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bach- und Auenlebensräume mit Erlenauwäldern und Nassgrünlandbrachen formuliert. Das NSG hat als Trittstein für den Biotopverbund eine erhebliche Bedeutung. Der größte Teil des NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Etwa 80 m nordwestlich der Bahn liegt die Biotopkatasterfläche BK-4911-0035 „NSG Wipperrau Eulenbecke“. Als Schutzziel wird die Erhaltung und Entwicklung des Oberlaufs der Wupper mit ihren Naturnahen Gewässerstrukturen, Quellbereichen, Auen- und Auensumpfwäldern sowie Feuchtwiesen und –brachen. Östlich der L 306 sind in einem Abstand von ca. 210 m bzw. 360 m die Biotopkatasterflächen BK-4911-0041 „NSG Quellbach – und Laubwaldbereich im Gevershagener Forst“ und BK-4911-0048 „NSG Nass- und Feuchtgrünlandkomplex östlich Holzzipper“ ausgewiesen.

Biotopverbundflächen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Nordwestlich angrenzende Bereiche befinden sich innerhalb der Verbundfläche VB-K-4911-006 „Wipperquelle, Gervershagener Forst und Bruchertalsperre“, die eine herausragende Bedeutung besitzt. Als Schutzziel wird der Schutz eines vielfältig strukturierten Wald-Wasser-Biotopkomplexes mit einem Verbund besonders schutzwürdiger Lebensräume genannt.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. In einem Abstand von ca. 70 m liegt nördlich der Bahn der Geschützte Biotop „GB-4911-0016 „NSG Wipperraue-Eulenbecke“.

FFH-Gebiete

In einem Abstand von ca. 120 m befindet sich nördlich des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Aufgrund des Abstands innerhalb des 300 m - Radius ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ in seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, wenn das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes versickert wird. Die standortbezogene hydrogeologische Bodenuntersuchung durch Reissner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, 2018 hat ergeben, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes in einigen Bereichen des Untersuchungsraumes über ein Kies-Rigolensystem technisch grundsätzlich möglich ist. Eine konkrete Entwässerungsplanung wird auf Grundlage des konkretisierten Vorhabens im weiteren Planverfahren auf der Baugenehmigungsebene erfolgen.

Sowohl für sich genommen als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ist bei Realisierung des Gewerbegebietes aktuell keine erhebliche Beeinflussung der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete möglich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher aktuell nicht erforderlich.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

In dem parallel erstellten Fachbeitrag Artenschutz (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten sind, zumal die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Biotopflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor). Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein (siehe auch Kap. 7 im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“).

3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplanes wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in Kap. 4.10 gesondert dargestellt.

Bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme (Basisszenario) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet wird infolge der gewerblichen Vornutzung überwiegend durch versiegelte und verdichtete Flächen geprägt. In den Randbereichen stocken lineare Gehölzbestände sowie Gras- und Krautfluren. Die Gebüschbestände besitzen eine mittlere, die anthropogen beeinflussten Biotoptypen haben für die lokale Tier- und Pflanzenwelt nur eine sehr geringe bis geringe Bedeutung bzw. Empfindlichkeit. Westlich, südlich und östlich des Geltungsbereiches schließen sich Waldbestände an, die erhalten werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung der im Quadranten 1 des Messtischblattes 4911 „Gummersbach“ aufgeführten planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme und –freie Flächen, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten und Gebäude. Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen könnten.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die überwiegend versiegelten und verdichteten Flächen des Plangebietes voraussichtlich als Gewerbebrache entwickeln. Die Gebüschantwicklung in den Randbereichen würde voraussichtlich zunehmen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der 82. Änderung des FNP ist aufgrund der gewerblichen Vornutzung eine Inanspruchnahme von sehr geringen bis mittelwertigen Biotoptypen anzunehmen. Die Inanspruchnahme ist als nicht erheblich, aber nachhaltig einzuschätzen. Vereinzelt sind Einzelbäume bzw. Gehölzbestände vorhanden. Waldstrukturen sind von der Planung nicht betroffen. Vermei-

dungs-, Minimierungs- und Begrünungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert bzw. erläutert.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben bei Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit den damit verbundenen Folgewirkungen stellen seit vielen Jahren eine besondere Herausforderung dar. Eine nachhaltige Landnutzung mit Reduzierung der Neuflächeninanspruchnahme und der Stärkung der Innenentwicklung ist das Ziel eines nachhaltigen Flächenmanagements. Die Flächeninanspruchnahme zählt zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Als Ziel wird der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden formuliert verbunden mit einer bedarfsgerechten und zugleich sparsamen Flächenbereitstellung. Der derzeitige Wert des Flächenverbrauchs von 69 ha/Tag (Bezugsjahr 2014) soll zukünftig auf 30 ha/Tag bis 2020 in Deutschland umgesetzt werden.

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage Holzzipper auf den ehemaligen Flächen des Bahnhofsgeländes und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,88 ha. Das Gelände, welches sich aktuell weitestgehend als Industriebrache darstellt, wurde viele Jahre durch ein örtliches Betonmischwerk genutzt. Entsprechend besteht eine Vorbelastung durch versiegelte und teilversiegelte Flächen. 2016 erfolgte der Abriss des Betonmischwerks. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft die Bahntrasse, die seit 5 Jahren durch die RB 25 Köln- Meinerzhagen befahren wird. Westlich, südlich und östlich des Geltungsbereiches schließen sich Waldbestände an.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Nördlich der Bahn in einem Abstand von ca. 120 m befindet sich das Naturschutzgebiet „Wipperrau Eulenbecke“. In einem Abstand von ca. 120 m befindet sich nördlich des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der 82. Änderung des FNP wird eine Inanspruchnahme von Wald vorbereitet, die sich aufgrund der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 0,39 ha bewegt. Aufgrund der gewerblichen Vornutzung weist dieser Bereich aktuell keine Waldstrukturen auf. Es kommt zu einer Neuversiegelung ausschließlich im Bereich anthropogener Böden. Insgesamt weist der Änderungsbereich eine hohe Vorbelastung durch bereits verdichtete und versiegelte Böden auf. Angrenzende Waldbestände werden erhalten. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Darüber hinaus kommt es zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Schutzbereiche.

Das Plangebiet hat aufgrund der gewerblichen Vornutzung eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit bzgl. des Flächenverbrauchs. Es erfolgt eine Wiedernutzbarmachung gewerblicher Flächen.

3.3 Boden

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Aufgrund der gewerblichen Vornutzung kann für das gesamte Plangebiet von anthropogen veränderten Böden ausgegangen werden. Künstlich aufgeschüttete Böden übernehmen zwar eingeschränkt auch natürliche Bodenfunktionen (Versickerungsfähigkeit, Lebensraum für Tiere und Pflanzen), jedoch weisen sie eine vergleichsweise geringe Bedeutung im Naturhaushalt auf.

Gemäß der digitalen Bodenkarte (M. 1: 50.000) ist im Änderungsbereich der vorherrschende Bodentyp Typische Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde (B33). Der östliche Rand des Geltungsbereiches wird kleinflächig durch die wechselfeuchten Böden des Typischen Pseudogleys (S33) geprägt.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist die Typische Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde (B 33) nicht bewertet. Der Typische Pseudogley (S33) ist als besonders schutzwürdiger Staunässeboden (Schutzwürdigkeitsstufe 3) in Bezug auf sein Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte eingestuft.

Die durchgeführte standortbezogene hydrologischen Bodenuntersuchung (Reissner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, 2018) hat ergeben, dass der obere Bodenbereich im Baufeld bis zu einer Tiefe von 1,0 bis 2,3 m u. GOK aus anthropogenen Auffüllungen besteht. Eine Betonschicht weist der östliche Bereich auf. Im südlichen Bereich des UG (Schnitt A-A´) steht unter den anthropogenen Schichten sofort das Felsniveau an, im nördlichen Bereich des UG (B-B´) folgt gem. der hydrogeologischen Bodenuntersuchung ein kiesiger Tallem, an den sich das anstehende Gestein anschließt. Zum Zeitpunkt der Sondierungen wurde kein Grundwasser vorgefunden.

Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsor-

gewerte nach BBodSchV überschreiten. Aufgrund der Nutzung des Plangebietes als Bahnhof wird das Gebiet von der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

Im Rahmen einer orientierenden bodenschutzrechtlichen Untersuchung mit 10 Kleinrammbohrungen durch Reissner Geotechnik und Umwelt, 2018 wurden das Plangebiet auf etwaige Vorkommen von Bodenbelastungen bzw. Altlasten untersucht. Lokal wurden im Plangebiet bereits lokal mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) belastete Auffüllungen fachgerecht entsorgt. Diese Bereiche wurden mit Steinbruchschotter wiederverfüllt. Die Ergebnisse der chemischen Bodenanalytik durch Geo-taix Umwelttechnologie GmbH 2018 zeigen, dass fast im gesamten Auffüllungsgelände leicht erhöhte Schwermetallwerte vorliegen, die jedoch nicht die nutzungsbezogenen Prüfwerte für Gewerbeflächen nach BBodSchV überschreiten. Bei der geplanten gewerblichen Nutzung stellen die angetroffenen Schwermetallwerte keine Gefährdung für den Pfad Boden – Mensch dar. Ebenfalls ist bei den geringfügigen Überschreitungen von keiner Gefährdung des Grundwassers auszugehen. Entsprechend sind die erhöhten PAK-Gehalte und Benzo(a)pyren-Gehalte in den Auffüllungshorizonten einzuschätzen.

Die anthropogenen Böden weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Eingriff in die Bodenfunktionen erfolgt durch Neuversiegelung ausschließlich im Bereich vorbelasteter Böden des ehemaligen Betonmischwerks. Der Umfang der Neuversiegelung wird im LFB zum BP Nr. 90 bilanziert. Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert bzw. erläutert.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 82. Änderung des FNP teilweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Das Bachtal der Wipper erstreckt sich nördlich des Geltungsbereiches in einem Abstand von ca. 120 m zum Plangebiet. Südlich des Plangebietes fließt außerhalb des Geltungsbereiches ein naturnaher Bach, der an der L 306 in den Wolfsgruber Bach mündet. In das Fließgewässer wird nicht eingegriffen.

Die überwiegend devonischen Ausgangsgesteine sind als silikatische Kluffgrundwasserleiter mit mäßiger bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit für die Grundwasseranreicherung und Grundwasserergiebigkeit (-höffigkeit) nur von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des

Grundwassers auszugehen.

Im Gewerbegebiet erfolgt die Entwässerung des Gebietes im Trennsystem. Die Entsorgung des Schmutzwassers wird durch den Anschluss an das vorhandene Abwassernetz in der „Höfeler Landstraße“ garantiert.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Neuversiegelung des Bodens durch die Gewerbebebauung und durch die Straßenverkehrsflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Aktuell weist der Änderungsbereich aufgrund der gewerblichen Vornutzung eine Vorbelastung durch versiegelte und schon verdichtete Böden auf.

Die Versiegelungen im Gewerbegebiet verringern die Wasseraufnahme der Böden mit einem mittleren Wasserspeichervermögen deutlich, wenn das Niederschlagswasser überwiegend in den Kanälen abgeleitet wird. Es wurden Möglichkeiten zur Versickerung von schadstofffreiem Oberflächenwasser innerhalb des Geltungsbereiches geprüft. Die standortbezogene hydrogeologische Bodenuntersuchung durch Reissner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, 2018 hat ergeben, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes in einigen Bereichen des Untersuchungsraumes über ein Kies-Rigolensystem technisch grundsätzlich möglich ist. Eine konkrete Entwässerungsplanung wird auf Grundlage des konkretisierten Vorhabens im weiteren Planverfahren auf der Baugenehmigungsebene erfolgen. Die Unbedenklichkeit des Niederschlagswassers bzgl. des Trennerlasses ist dann nachzuweisen.

Es erfolgt keine Einleitung in Oberflächengewässer.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sind bei dem derzeitigen Planungsstand erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers nicht zu erwarten.

3.5 Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich weist keine Strukturen mit lokal bedeutsamen lufthygienischen Regulations- und Regenerationsfunktionen auf. Infolge des hohen Versiegelungsgrades ist das Plangebiet im Bereich der ehemaligen Gewerbenutzung vorbelastet und weist eine geringe Bedeutung auf. Die an den Änderungsbereich angrenzenden Gebüsch- und Waldflächen außerhalb des Geltungsbereiches übernehmen lokal bedeutsame lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen für die besiedelten Bereiche südlich des Plangebietes und sind daher von hoher Bedeutung und Empfindlichkeit.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Als lokaler Emittent wurde im Radius von 3000 m um das Plangebiet kein Emittent festgestellt. Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Zunahme versiegelter und befestigter Flächen bewirkt die Einschränkung der Produktion von Frisch-/Kaltluft. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Aufgrund der gewerblichen Vornutzung weist der Änderungsbereich eine deutliche Vorbelastung durch versiegelte und verdichtete Flächen auf. Die Immissionsschutzfunktion von an den Änderungsbereich angrenzender Wald- und Gehölzflächen bleibt erhalten.

Auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW in der Fassung vom 6.6.2007 wurde bei der Gliederung der bestehenden Gewerbebetriebe und Anlagen der Immissionsschutz berücksichtigt. Auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW in der Fassung vom 6.6.2007 wurde bei der Gliederung der bestehenden Gewerbebetriebe und Anlagen sowie der geplanten Erweiterung der Immissionsschutz berücksichtigt. Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zugelassen.

Es wird zu keiner erheblichen Erhöhung des KFZ-, und LKW-Zulieferverkehrs kommen.

Insgesamt werden die Umweltauswirkungen im Änderungsbereich als gering und nicht erheblich eingestuft.

3.6 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet und dessen Umfeld herrschen aufgrund der Topographie und Vegetationsstruktur eingeschränkt günstige freilandklimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr aufgrund der vorhandenen Waldbestände im Plangebiet und im direkten Umfeld). Der hohe Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes stellt lokal eine Vorbelastung dar.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 - 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Julitemperatur von 15° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt zwischen ca. 8,5 - 9° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Zunahme versiegelter und befestigter Flächen bewirkt die Einschränkung der Produktion von Frisch-/Kaltluft. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Die Immissionsschutzfunktion angrenzender Wald- und Gehölzflächen bleibt erhalten. Aufgrund des relativ hohen Grünanteils und nicht bebauter/versiegelter bzw. befestigter Flächen im Umfeld des Eingriffsvorhabens werden die Auswirkungen als gering eingestuft. Es kommt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen bzgl. des Schutzgutes Klima.

Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Waldbeständen. Die zusätzliche Ausweisung von Gewerbebauflächen in einer Größenordnung von ca. 3.900 m² führt nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung, da überwiegend keine Gebüsch- und Waldbestände und zu einem hohen Anteil versiegelte und verdichtete Böden aufgrund der gewerblichen Vornutzung in Anspruch genommen werden.

Infolge der Neuversiegelung vorbelasteter Böden trägt das Vorhaben nicht erheblich zum Klimawandel bei. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass ein ehemaliger Gewerbebestandort mit einem hohen Anteil an bereits vorhandenen versiegelten Flächen reaktiviert wird und es zu keiner Neuausweisung von Gewerbeflächen im Landschaftsraum kommt. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. erhöhte Hochwassergefahr) ist als gering einzuschätzen.

3.7 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im überwiegenden Teil des Plangebietes besteht eine anthropogene Vorbelastung infolge der ehemaligen, intensiven Gewerbenutzung. Das Plangebiet wird überwiegend durch versiegelte und verdichtete Flächen sowie einzelnen Gebäuden geprägt. Unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich stocken Gehölz- und Waldbestände, so dass weitreichend Blickbeziehungen nicht möglich sind. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft die Bahntrasse, die seit 5 Jahren durch die RB 25 Köln- Meinerzhagen befahren wird.

Der Geltungsbereich hat bei der Vorbelastung durch die festgesetzte gewerbliche Bebauung insgesamt eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und eine geringe Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

An den Änderungsbereich angrenzende Wald- und Gehölzflächen werden erhalten. Aufgrund der angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen wird der eingriffsrelevante Bereich kaum einsehbar sein. Darüber hinaus werden tlw. Gehölzbestände entlang der Bahn erhalten.

Die Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft werden durch die Darstellungen der 82. Änderung des FNP insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

3.8 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der 82. Änderung des FNP die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Der ca. 0,88 ha große Änderungsbereich weist im Bestand überwiegend eine Industriebrache auf. Das Gelände wurde viele Jahre durch ein örtliches Betonmischwerk genutzt. 2016 erfolgte der Abriss des Betonmischwerks. Westlich des Geltungsbereiches grenzen Wald- und Sukzessionsflächen an. Bis Mai 2018 wurden noch vorhandene Gebäude durch einen Handwerksbetrieb genutzt, der auch ein Gebäude bewohnte. Wohnflächen der Ortslage Holzzipper befinden sich in einem Abstand von ca. 180 m zum Änderungsbereich. Zwischen der Wohnbebauung und dem Änderungsbereich stocken in Teilabschnitten Gehölzbestände. Unmittelbar nördlich angrenzend an den Geltungsbereich verläuft die Bahnstrecke.

Der Änderungsbereich weist eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung auf. Für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung hat das Plangebiet aufgrund seiner gewerblichen Vornutzung eine geringe Bedeutung.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Negative Auswirkungen der geplanten Gewerbegebietsausweisung auf die Wohngebiete der Ortslage Holzzipper sind nicht im erheblichen Maße zu erwarten. Es ist beabsichtigt eine zeit-

gemäß gewerbliche Nutzung mit z.B. Handwerksbetrieben an diesem gewerblich vorgewetzten Standort anzusiedeln.

Auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW in der Fassung vom 6.6.2007 wurde bei der Gliederung der bestehenden Gewerbebetriebe und Anlagen sowie der geplanten Erweiterung der Immissionsschutz berücksichtigt. Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zugelassen.

Infolge der geplanten Gewerbegebietsausweisung wird es zu keiner erheblichen Erhöhung des KFZ-, und LKW-Zulieferverkehrs kommen.

Infolge der geplanten Festsetzungen wird es zu keiner erheblichen Verschlechterung für den Menschen und seine Gesundheit kommen.

3.9 Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Ihr Vorhandensein ist allerdings nicht auszuschließen. Gemäß des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags sind durch die Festsetzungen des BP Nr. 90 keine bedeutsamen und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich betroffen. Nördlich der Bahnstrecke schließt der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich (KLB) 22.04 „Aggertal und Leppetal“ an. In dem KLB sind gut erhaltene Beispiele für frühneuzeitliche, gewerblich geprägte Bachtäler mit zahlreichen Hammerwerken und Zeugnisse der Steinindustrie vorhanden.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Die Leitziele des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags für den nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Kulturlandschaftsbereich KLB 22.04 werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Es erfolgt eine Nachverdichtung auf gewerblich vorbelasteten Flächen. Der vorhandene Waldbestand wird erhalten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Marienheide und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 82. Änderung des FNP für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt und das Schutzgut Boden zu teilweise erheblichen Umweltauswirkungen führt.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

3.11 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Konkrete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können allenfalls allgemeine Maßnahmen wie

- eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme
- die Einhaltung der in § 39 BNatSchG vorgesehenen Zeiten für Rodungen
- die Einhaltung allgemeingültiger Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm)
- der fachgerechte Umgang mit Boden
- die Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen
- Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit

angeführt werden.

3.12 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 – 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Dabei wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marienheide

| Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens | | | |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Schutzgut / Thema | Bedeutung / Empfindlichkeit | Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung | Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung |
| Mensch / Lärm | gering | Keine erheblichen Umweltauswirkungen | Nicht erheblich |
| Mensch / Erholung | gering | Keine erheblichen Umweltauswirkungen | Nicht erheblich |
| Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion | sehr gering - mittel | Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen | Nicht erheblich |
| Boden | gering - mittel | Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen | Nicht erheblich |
| Wasser (GW) | gering | Keine erheblichen Umweltauswirkungen | Nicht erheblich |
| Wasser (OF) | gering | Keine erheblichen Umweltauswirkungen | Nicht erheblich |
| Klima / Luft | gering | Keine erheblichen Umweltauswirkungen | Nicht erheblich |
| Landschaftsbild | gering | Keine erheblichen Umweltauswirkungen | Nicht erheblich |
| Erholung (freie Landschaft) | gering | Keine erheblichen Umweltauswirkungen | Nicht erheblich |
| Fläche | gering | Keine erheblichen Umweltauswirkungen | Nicht erheblich |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | unbedeutend | Keine erheblichen Umweltauswirkungen | Nicht erheblich |
| Wechselwirkungen | keine | Keine erheblichen Umweltauswirkungen | Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen |

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-II Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

In der Nähe des Vorhabenbereichs befinden sich keine Nutzungen oder Anlagen, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

Auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW in der Fassung vom 6.6.2007 wurde bei der Gliederung der bestehenden Gewerbebetriebe und Anlagen sowie der geplanten Erweiterung der Immissionsschutz berücksichtigt. Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zugelassen.

5 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Umweltberichtes zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Als lokaler Emittent wurde im Radius von 3.000 m um das Plangebiet kein Emittent festgestellt. Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor.

Negative Auswirkungen der geplanten Gewerbegebietsausweisung auf die Wohngebiete der Ortslage Holzzipper sind nicht in erheblichen Maße zu erwarten. Es ist beabsichtigt eine zeitgemäße gewerbliche Nutzung mit z.B. Handwerksbetrieben an diesem gewerblich vorgemerkten Standort anzusiedeln. Wohnflächen der Ortslage Holzzipper befinden sich in einem Abstand von ca. 190 m zum Änderungsbereich. Zwischen der Wohnbebauung und dem Änderungsbereich stocken Gehölzbestände, durch die die Bahnstrecke verläuft. Auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW in der Fassung vom 6.6.2007 wurde bei der Gliederung der bestehenden Gewerbebetriebe und Anlagen sowie der geplanten Erweiterung der Immissionsschutz berücksichtigt. Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zugelassen.

Infolge der geplanten Gewerbegebietsdarstellung wird es zu keiner erheblichen Erhöhung des KFZ-, und LKW-Zulieferverkehrs kommen.

6 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung fallen Abfälle nur in geringem Maße an. Die Abfallbeseitigung wird voraussichtlich durch den örtlichen Abfallentsorger erfolgen.

7 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen.

Es werden keine Vorgaben bzgl. regenerativen Energien formuliert.

8 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es handelt sich innerhalb des Geltungsbereiches um die Umnutzung eines ehemaligen Gewerbebestandes. Der Standort weist eine hohe Vorbelastung durch Versiegelung bzw. Verdichtung der Böden auf. Eine gute verkehrliche Anbindung ist über die L 306 an die Autobahn A 45 gewährleistet. Darüber hinaus kann die Schmutzwasserentwässerung über den vorhandenen Schmutzwasserkanal erfolgen. Aufgrund der Vorbelastung kommt es bei einer Wiedernutzung des Standortes zu einer tlw. erheblichen, zusätzlichen Neuversiegelung und zu keiner Zerschneidung/Inanspruchnahme von wertvollen Landschaftsbestandteilen sowie Beeinträchtigung von Wohngebieten im Gemeindegebiet Marienheide. Im Änderungsbereich erfolgt die Wiedernutzbarmachung eines Gewerbegebietes.

9 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens benachbarter Gebiete sind nicht bekannt. Hier ist eine Überlagerung von Einwirkungsbereichen Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung. Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

10 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der in der 82. Änderung des FNP festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Marienheide zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 82. Änderung des FNP rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Marienheide und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Gemeinde Marienheide wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

11 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur Aufstellung des BP Nr. 90 vor und wurden ausgewertet:

- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes, 2017
- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung zum Bebauungsplan Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzwipper“, 2018
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum BP Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzwipper“ (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN), 2018
- Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzwipper“ (HKR Landschaftsarchitekten), 2018
- Orientierende bodenschutzrechtliche Untersuchung und Bewertung (REISSNER GEOTECHNIK UND UMWELT INGENIEURGESELLSCHAFT mbH), 2018
- Standortbezogene hydrologische Bodenuntersuchung (REISSNER GEOTECHNIK UND UMWELT INGENIEURGESELLSCHAFT mbH), 2018

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen von mehreren Begehungen im November 2017 und Januar 2018. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung des Biotoptypenschlüssels des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV) NRW.

Es können keine konkreten Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen getroffen werden, da hierzu die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich wäre.

12 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind keine Techniken und Stoffe vorgesehen, die über den allgemein gebräuchlichen Rahmen hinausgehen. Hinsichtlich der Techniken kommen jene zum Gebrauch, die den aktuellen Richtlinien und Stand der Technik entsprechen.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden entsprechend dem heutigen Planungsstand der 82. Änderung des FNP beurteilt.

Im **Landesentwicklungsplan NRW**, Teilgebiet Region Köln (Stand: 2006) ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt. Nördlich der Bahn grenzt ein Gebiet für den Schutz der Natur an. Ein Gebiet für den Schutz der Natur tangiert randlich den westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches. Der **Regionalplan**, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als Freiraum- und Agrarbereich sowie als Wald mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dar. Im nordwestlichen Randbereich liegt der Geltungsbereich im Bereich für den Schutz der Natur 74024-3003 „Brucher Talsperre mit Tal der Wipper unterhalb des Ortes Holzzipper sowie Waldgebiet Gervershagen“.

Im **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Marienheide ist das Plangebiet im östlichen Bereich des ehemaligen Betonmischwerks als gewerbliche Baufläche (0,49 ha) dargestellt. Westlich angrenzend sind Flächen für Wald (0,39 ha) ausgewiesen. Da die Abgrenzung der gewerblichen Baufläche nicht den örtlichen Verhältnissen entspricht, soll die Darstellung an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten angepasst werden. Die Aufstellung des BP Nr. 90 wird im Parallelverfahren durchgeführt. Die Bezirksregierung Köln teilt am 31.05.2016 mit, dass die Planung gem. des § 34 LPlG, an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung NRW angepasst ist.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des **Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide - Lieberhausen“**. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Nördlich der Bahn in einem Abstand von ca. 120 m befindet sich das Naturschutzgebiet „Wipperraue Eulenbecke“. Als Schutzziele werden die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bach- und Auenlebensräume mit Erlenauwäldern und Nassgrünlandbrachen formuliert. Das NSG hat als Trittstein für den Biotopverbund eine erhebliche Bedeutung. Der größte Teil des NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Etwa 80 m nordwestlich der Bahn liegt die Biotopkatasterfläche BK-4911-0035 „NSG Wipperraue Eulenbecke“. Als Schutzziel wird die Erhaltung und Entwicklung des Oberlaufs der Wupper mit ihren Naturnahen Gewässerstrukturen, Quellbereichen, Auen- und Auensumpfwäldern sowie Feuchtwiesen und -brachen. Östlich der L 306 sind in einem Abstand von ca. 210 m bzw. 360 m die Biotopkatasterflächen BK-4911-0041 „NSG Quellbach – und Laubwaldbereich im Gevershagener Forst“ und BK-4911-0048 „NSG Nass- und Feuchtgrünlandkomplex östlich Holzwitter“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Nordwestlich angrenzende Bereiche befinden sich innerhalb der Verbundfläche VB-K-4911-006 „Wipperquelle, Gevershagener Forst und Bruchertalsperre“, die eine herausragende Bedeutung besitzt.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. In einem Abstand von ca. 70 m liegt nördlich der Bahn der Geschützte Biotop „GB-4911-0016 „NSG Wipperraue-Eulenbecke“.

In einem Abstand von ca. 120 m befindet sich nördlich des Geltungsbereiches das **FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“**. Aufgrund des Abstands innerhalb des 300 m - Radius ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine FFH-Vorprüfung (s. Kap. 4) erforderlich. Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung des gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ ist gemäß des Ergebnisses der parallel durchgeführten FFH-Vorprüfung durch das Planvorhaben bei dem derzeitigen Planungsstand auszuschließen.

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden gem. des parallel durchgeführten Fachbeitrag Artenschutz (ASP) nicht erfüllt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Marienheide ist das Plangebiet im östlichen Bereich des ehemaligen Betonmischwerks als gewerbliche Baufläche (ca. 0,49 ha) dargestellt. Westlich angrenzend sind Flächen für Wald (ca. 0,39 ha) ausgewiesen. Da keine Waldnutzung im Bestand vorhanden ist, entspricht die Abgrenzung der gewerblichen Baufläche nicht den örtlichen Verhältnissen. Im Rahmen des Änderungsverfahrens soll nun die Darstellung an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten angepasst werden. Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des BP Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ durchgeführt. Die Bezirksregierung Köln teilt am 31.05.2016 mit, dass die Planung gem. des § 34 LPlG, an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung NRW angepasst ist.

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage Holzzipper überwiegend auf den ehemaligen Flächen des Bahnhofsgeländes. Das Gelände, welches sich aktuell weitestgehend als Industriebrache darstellt, wurde viele Jahre durch ein örtliches Betonmischwerk genutzt. 2016 erfolgte der Abriss des Betonmischwerks. Bis Mai 2018 wurden noch vorhandene Gebäude durch einen Handwerksbetrieb genutzt, der auch ein Gebäude bewohnte. Aufgrund der ehemaligen gewerblichen Nutzung ist das Plangebiet vorbelastet, da ein hoher Anteil der Böden versiegelt und verdichtet ist. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft die Bahntrasse, die seit 5 Jahren durch die RB 25 Köln- Meinerzhagen befahren wird. Westlich, südlich und östlich schließen sich Waldbestände an den Änderungsbereich an, die erhalten bleiben.

Für den gesamten Geltungsbereich der 82. Änderung des FNP wird Gewerbefläche dargestellt. Der Geltungsbereich in einer Größenordnung von ca. 0,88 ha umfasst die Grundstücke Gemarkung Marienheide, Flur 20, Flurstücke 686 sowie 754 tlw.. Es ist eine zeitgemäße gewerbliche Nutzung mit z.B. Handwerksbetrieben an diesem gewerblich vorge nutzten Standort anzusiedeln. Die Erschließung ist durch die unmittelbar östlich verlaufende L 306 gesichert.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass umwelterhebliche Auswirkungen auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Schutzgüter durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt“ und „Boden“ teilweise zu erwarten sind. Der Eingriff in die Bodenfunktionen infolge Neuversiegelung erfolgt ausschließlich im Bereich vorbelasteter Böden des ehemaligen Betonmischwerks. Mit der 82. Änderung des FNP ist aufgrund der gewerblichen Vornutzung eine Inanspruchnahme von sehr geringen bis mittelwertigen Biotoptypen anzunehmen. Vermeidungs-, Minimierungs- und Begrünungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert bzw. erläutert.

Für die Schutzgüter „Fläche“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“ und „Mensch“ ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Bzgl. Schutzgut Fläche erfolgt eine Wiedernutzbarmachung gewerblicher Flächen.

Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass aus artenschutzfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.a. Arten zu erwarten ist. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich daher nicht.

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marienheide. Die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung formulierten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Schutz der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen von Natur und Landschaft sind in vollem Umfang zu realisieren und dauerhaft unter Berücksichtigung der beschriebenen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu erhalten.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:
Oberbergische Transport GmbH & Co. KG
Gummersbacher Straße 131
51709 Marienheide

Aufgestellt:

Reichshof, den 20.11.2018



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

Aufgestellt:

Marienheide, den _____

13 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2006: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt "Region Köln".

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, M 1: 500.000, Bonn-Bad Godesberg.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012, 2013: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de. Zugriff am 18.12.2017.

MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, KULTUR UND SPORT, MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT, MINISTERIUM FÜR BAUEN UND WOHNEN, 1996: Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

REIßNER GEOTECHNIK UND UMWELT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, 2018: Orientierende bodenschutzrechtliche Untersuchung und Bewertung.

REIßNER GEOTECHNIK UND UMWELT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, 2018: Standortbezogene hydrogeologische Bodenuntersuchung.

Verwendete Internetseiten:

| Internetseite | Abfragedatum |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| http://www.tim-online.nrw.de | 12.12.2017 |
| http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm | 27.11.2017 |
| http://www.elwasweb.nrw.de | 27.11.2017 |